

Erstellt euer Abteilungslogo im Corporate-Identity-Style des Cevi unter:
<https://logo.cevi.ch/>

MUSTERSTATUTEN MIT KOMMENTAREN FÜR Abteilungen der Region Winterthur-Schaff- hausen

Vorbemerkung 1:

Diese Checkliste gilt für Abteilungen, welche J+S-Beiträge erhalten und/oder mit einem Jahresumsatz über CHF 250'000.- oder mehr als 300 Mitglieder.

Vorbemerkung 2:

Die Musterstatuten wurden für die Umsetzung des Branchenstandards angepasst und überarbeitet. Alle zwingenden Inhalte aus dem Branchenstandard sind gelb markiert. Man kann die Formulierungen aus diesen Musterstatuten 1:1 übernehmen oder aber mit den bestehenden Statuten vergleichen und ggf. nur das übernehmen, was nicht bereits festgehalten ist. Es dürfen keine Widersprüche aus den bestehenden Statuten und den neuen Ergänzungen aus dem Branchenstandard entstehen.

Vorbemerkung 3:

Diese Musterstatuten wurden im April 2025 erstellt und sind eine angepasste und mit weiteren Themen (z. B. Datenschutz) ergänzte Version der Statuten des Regionalvereins Winterthur-Schaffhausen. Es lohnt sich also, eure seit vor dem April 2025 bestehenden Statuten mit den überarbeiteten Musterstatuten abzugleichen. Alles, was blau markiert ist, muss zwingend in den Statuten enthalten sein, damit der Verein auf vereinsrechtlicher Ebene als solcher anerkannt wird und damit er die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhält.

Vorbemerkung 4:

Je nach Abteilung werden in der Praxis unterschiedliche Begriffe für die Versammlung aller Mitglieder verwendet. Die einen Abteilungen bevorzugen den Begriff Mitgliederversammlung, während andere lieber das Wort Generalversammlung verwenden. In diesen Musterstatuten haben wir uns für "Mitgliederversammlung" entschieden, das Wort kann durch "Generalversammlung" ersetzt werden.

Adresse und Kontakt eures Vereins, Beispiel:

Cevi Region Winterthur-Schaffhausen

Stadthausstrasse 103

8400 Winterthur

Telefon: 052 212 80 12

Winterthur, 16.05.2025

Statuten des Cevi XY

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	4
Art. 2	Grundlagen und Verbindungen	4
Art. 3	Zweck.....	4
Art. 4	Gliederung	5
Art. 5	Mitgliedschaft	5
Art. 6	Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft	6
Art. 7	Gruppenmitglieder	7
Art. 8	Reglement	7
Art. 9	Organe	8
Art. 10	Mitgliederversammlung.....	8
Art. 11	Vorstand.....	11
Art. 12	Rechnungskontrolle	14
Art. 13	Einnahmen.....	15
Art. 14	Haftung.....	16
Art. 15	Datenschutz	16
Art. 16	Änderung des Zweckartikels, Auflösung des Vereins oder Fusion	16
Art. 17	Inkrafttreten.....	17
Anhang A	19

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Cevi XY» besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

² Der Verein ist Mitglied der «Cevi Region Winterthur - Schaffhausen» und durch diesen dem «Cevi Schweiz» und den beiden Europa- sowie Weltbünden «European YWCA / World YWCA» (Christlicher Verein junger Frauen) und «YMCA Europe / World Alliance of YMCAs» (Christliche Vereine junger Menschen) angeschlossen.

Art. 2 Grundlagen und Verbindungen

¹ Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi XY, im Folgenden Verein genannt. Der Verein und seine Mitglieder erkennen diese Grundsatzpapiere an und handeln nach deren Richtlinien.

- Grundlagen des World YWCA
 - World YWCA Constitution
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
 - World Alliance of YMCAs Constitution
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten und Leitbild der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic (Siehe Anhang A)

² Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen, aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem **gemeinnützigen Engagement**.

Dieser Satz ist als sogenannter «J+S Artikel» in diesem Wortlaut notwendig um J+S-Beiträge beantragen zu können. Als zusätzliche Sicherheit im Folgenden auch noch die explizite Erwähnung der sportlichen Entwicklung.

² Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

³ Der Verein steht in den Diensten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ungeachtet ihrer politischen, sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft sowie ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung.

Variante: Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Gliederung

¹ Die Arbeitsgebiete des Vereins sind Jungscharen

² Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich.

Art. 5 Mitgliedschaft

Ihr könnt so viele Mitgliederkategorien bestimmen, wie ihr wollt (oder die Kategorien anders benennen usw.). Es muss aber klar bestimmbar sein, welche Personen welcher Mitgliederkategorie angehören und wann sie wechseln oder nicht mehr dazugehören. Zudem muss bestimmt werden, ob eine Mitgliederkategorie über ein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung verfügt oder nicht.

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens XY Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt. Das heisst, wer jährlich in leitender Funktion mindestens XY Cevi-Anlässe mitgestaltet, erhält den Status eines Aktivmitglieds.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

Die Aktivmitglieder des Vereins (in den Musterstatuten sind dies die Leitenden) sollen über die Möglichkeit der Mitbestimmung und Partizipation verfügen.

Die Statuten sind so konzipiert, dass eine «automatische» Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt, welche die Kriterien unter «Aktivmitglieder» erfüllen bzw. Leitende im Cevi sind. Es empfiehlt sich also, die Mitgliedschaft möglichst an objektive Kriterien zu knüpfen und dafür ein Ablehnungsrecht des Vorstandes vorzusehen. Das Mindestalter von Mitgliedern kann

beliebig festgelegt werden, die Personen müssen lediglich urteilsfähig sein (= sie können die Tragweite ihrer Handlungen einschätzen). Sinnvoll ist, dass die Kinder und Jugendlichen ab einer Leitungsfunktion in den Verein eintreten. Vorher sind sie nicht Mitglied und streng genommen eigentlich «Empfänger*innen einer Dienstleistung eures Vereins». Diese werden in den Musterstatuten «Gruppenmitglieder» genannt, siehe Art. 7.

b. Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer den Verein finanziell unterstützt und/oder regelmässig über dessen Aktivitäten informiert sein will.

Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Auch auf Grund der Mitbestimmung und Partizipation empfehlen wir, den Passivmitgliedern des Vereins (in den Musterstatuten sind dies die ehemaligen Leitenden) ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung zu gewähren.

Diese Mitgliederkategorie ist für Personen gedacht, die gerne noch etwas dabei sein möchten (ideelle/finanzielle Verbundenheit mit dem Verein), sich aber nicht regelmässig aktiv im Verein betätigen. Der Vorstand entscheidet, ob eine Person nun zu den aktiven oder den passiven Mitgliedern gehört. Es ist dabei wichtig, dass dieser Entscheid an der Mitgliederversammlung (MV) bekannt gegeben wird (unter «Änderungen im Mitgliederbestand»), damit sich die Betroffenen immer noch gegen eine solche «automatische» Aufnahme aussprechen könnten (an der MV oder spätestens, wenn sie das entsprechende MV-Protokoll erhalten).

Art. 6 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Ein Vereinsaustritt ist nur [per Datum/Ende Jahr/Datum Mitgliederversammlung] möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens [...Wochen] vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Variante: Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Variante: Ein Vereinsaustritt ist per Datum Mitgliederversammlung möglich. Ein Austrittsschreiben muss 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Variante: Ein Vereinsaustritt ist per 31. Dezember möglich.

Variante: Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Mit dem Austritt verfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Variante: Leitende, die ihre Aktivmitgliedschaft beenden, werden automatisch zum Passivmitglied.

Die Austrittsfrist darf höchstens 6 Monate betragen. Es muss – speziell bei einem Austritt per Datum Mitgliederversammlung – klar sein, ob jemand an der nächsten Mitgliederversammlung noch stimmberechtigt ist oder nicht.

² Ausschluss: Mitglieder, welche die Statuten oder Verträge der Abteilung grob oder vorsätzlich verletzen, welche entgegen der Abteilungsinteressen handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Antrag muss traktandiert sein. Vor einem Ausschluss muss das Mitglied angehört werden. Ein Ausschluss muss durch mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Abteilungsvermögen.

Bei mutmasslichen Verstößen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Variante: Erlöschen: Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann die Mitgliedschaft erlöschen.

Art. 7 Gruppenmitglieder

Dies sind die Kinder und Jugendliche (Teilnehmende), welche an Cevi-Anlässen (z.B. Samstagnachmittags-Aktivitäten, Lager, etc.) oder Personen, die an einem anderen Vereinsangebot teilnehmen und irgendwo in einer Gruppe fix dabei sind.

¹ Gruppenmitglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

² Der Verein erhebt von den Gruppenmitgliedern einen jährlichen Beitrag und kann Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben.

Variante: Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Variante: Die Höhe des jährlichen Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 8 Reglement

Dieser Artikel ist nur notwendig, wenn ihr ein Reglement habt.

Variante: Der Verein gibt sich ein Reglement, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Reglement enthält die Regelung der Finanzen, der Organisation und Geschäftsführung des Vorstandes.

Art. 9 Organe

Organe sind die Gremien, die in eurem Verein bestimmte Aufgaben übernehmen und dementsprechende Kompetenzen innehaben. Mitgliederversammlung und Vorstand sind zwingende Organe. Nur Organe aufführen, die ihr wirklich habt.

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie setzt sich zusammen aus den anwesenden, stimmberechtigten Vertretungen der dem Verein angeschlossenen Aktivmitglieder. Das Datum der ordentlichen Delegiertenkonferenz wird mindestens XY Wochen/Monate im Voraus publiziert. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Variante: Anträge per E-Mail oder anderen digitalen Medien sind gültig.

Zeitspanne für Bekanntgabe der Traktanden ist frei wählbar, wir empfehlen mind. 10 Tage vor der MV.

Zeitspanne für die Einreichung von Anträgen ist frei wählbar, muss aber vor der Bekanntgabe der Traktanden abgeschlossen sein.

Wenn die Einberufung der GV kombiniert mit der Bekanntgabe der Traktanden erfolgt, ohnt es sich, das Datum der GV schon in einer früheren Mitteilung bekannt zu geben, damit Menschen rechtzeitig Anträge einreichen können.

³ Variante: Einladungen per E-Mail oder anderen digitalen Medien sind gültig.

⁴ Passivmitglieder dürfen Anträge stellen, sind aber nicht stimmberechtigt.

⁵ Die Vorstandsmitglieder und – falls vorhanden – die Angestellten haben kein Stimmrecht. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Mitglieder bei Abstimmungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen, einem ihrer Aktivmitglieder, dem Ehegatten eines ihrer Aktivmitglieder oder einer in gerader Linie mit einem ihrer Aktivmitglieder verwandten Person einerseits und der Abteilung andererseits.

⁶ Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

⁷ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens [...] nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Das Quorum von 1/5 ist zwingend, der Anteil darf unter- aber nicht überschritten werden.
Es kann weiteren Organen oder Personen das Einberufungsrecht zugestanden werden

Variante: Die Mitgliederversammlungen können vor Ort, digital oder hybrid stattfinden. Die Durchführungsform wird jeweils bei der Einberufung durch den Vorstand festgelegt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:
- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Entlastung des Vorstandes Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Entscheid über Statutenänderungen
- Revision der Statuten Variante: und des Reglements
- Beschluss über Anträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsicht in die Arbeit der durch sie eingesetzten Kommissionen
- Abberufung von Vereinsorganen aus wichtigen Gründen
- Auflösung des Vereins
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Dass die Mitgliederversammlung (MV) das oberste Organ ist bedeutet, dass sie grundsätzlich über alles bestimmen kann, und über das bestimmt, was nicht jemand anderem zugeteilt wurde. In den Musterstatuten ist vorgesehen, dass der Vorstand grundsätzlich alle Geschäft erledigt, die nicht (durch die Statuten) der MV vorbehalten sind.

⁸ Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

Wahlen und Abstimmungen

Das Stimmrecht ist persönlich. Eine nicht anwesende Person kann ihre Stimme nicht wahrnehmen.

⁹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Variante: Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens [Anzahl oder Anteil] Mitglieder teilnehmen

Variante: Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Variante: Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

¹⁰ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der*die Vorsitzende den Stichentscheid.

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gilt eine Sache (Beschlüsse und Wahlen) als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (= absolutes Mehr). Stimmennthaltungen müssen also für die Berechnung dieser Hälfte einberechnet werden. Einfacher ist es, wenn ihr in den Statuten festhaltet, dass das Einfache Mehr ausreicht. In diesem Fall werden die Enthaltungen nicht mitgezählt.

¹¹ Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von [Bruchteil: 2/3, 3/4...] der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

¹² Elektronische Abstimmungen sind zulässig, solange alle Mitglieder über die nötigen technischen Einrichtungen verfügen.

Wir empfehlen elektronische Abstimmungen in den Statuen vorzusehen, ansonsten muss diese jeweils an jeder Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden. Elektronische Abstimmung sind aber nur dann zulässig, wenn alle Mitglieder über die nötigen technischen Einrichtungen (Internet-Zugang, Smartphone/Tablet/Laptop) verfügen, um an der elektronischen Abstimmung teilzunehmen.

¹³ Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Variante: Die Protokolle liegen beim Präsidium zur Einsichtnahme auf.

Variante: Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Variante: Zirkularbeschlüsse

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) erlauben.

Die Mitglieder werden über den Ablauf und die Fristen des anstehenden Zirkularbeschlusses informiert. Ab Versand haben die Mitglieder mindestens zwei Wochen Zeit, um ihre Stimme abzugeben.

Für den Zirkularbeschluss gelten dieselben Kriterien (Berechnung der Mehrheit, Stichentscheid bei Stimmengleichheit, etc.) bezüglich Beschlussfassung wie an einer Mitgliederversammlung.

Von Zirkularbeschlüssen ausgeschlossen sind Wahlen und Statutenänderungen, welche zwingend an einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden müssen.

Das Ergebnis des Zirkularbeschlusses muss innert zwei Wochen nach Beschlussfassung den Mitgliedern zugestellt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf dem Zirkularweg getroffen werden. Wir empfehlen dies nur für begründete Ausnahmefälle. Wichtig dabei ist, dass sichergestellt wird, dass jedes Mitglied selbst und nur eine Stimme abgeben kann (z.B. mittels persönlicher Stimmkarte/Abstimmungstoken)

Art. 11 Vorstand

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

² Der Vorstand Variation: besteht aus mindestens [Anzahl] Personen und kann sich wie folgt zusammensetzen:

- Abteilungsleiter:innen
- Ggf. Präsidium
- Ggf. Kassier:in

Falls in eurem Verein weitere Vorstandsmitglieder existieren, solltet ihr diese hier ebenfalls auflisten. Bspw. weitere Vereinsmitglieder, Aktuar:in, usw.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁴ Der Vorstand muss geschlechtergemischt sein, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis wird angestrebt.

Vereine, welche J+S-Beiträge erhalten, müssen in den Statuten eine Regelung zur Geschlechtervertretung im Vorstand definieren. Wir empfehlen eine offene Formulierung mit Verzicht auf eine exakte Quote.

⁵ Der Vorstand kann fachliche Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen an Kommissionen delegieren.

⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Variante: er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Amtsdauer

⁷ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Für Vorstandsmitglieder muss eine Wiederwahl spätestens alle vier Jahre in den Statuten festhalten werden. Wir empfehlen Wiederwahlen jedes Jahr durchzuführen.

⁸ Scheidet ein Vorstandsmitglied auf einen Zeitpunkt vor einer Mitgliederversammlung aus, ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein provisorisches Ersatzmitglied.

⁹ Die gesamte Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds soll nicht länger als 8 Jahre betragen.

Variante: Wird ein Mitglied des Vorstands als Präsident*in gewählt, so kann die maximale Amtsdauer dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (12 Jahre Amtsdauer insgesamt).

Die Beschränkung einer maximalen Amtsdauer für Vorstandsmitglieder muss laut den Branchenstandards von Swissolympic nicht zwingend in den Statuten festgehalten werden. Wir empfehlen dennoch, diesen Abschnitt zu übernehmen und die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern auf 8 resp. 12 Jahre als Präsident*in zu beschränken.

Aufgaben des Vorstands

¹⁰ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Fördern der Tätigkeiten innerhalb der Abteilung
- Orientieren der Mitglieder über seine Tätigkeiten
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand

- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktivmitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung und der Bezahlung des Kopfbatzens.
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung des Vereins
- Koordinieren der Beschaffung der finanziellen Mittel
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budgets zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Abschliessen von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kirchengemeinden und/oder weiteren Partner*innen.
- Variante: Koordinieren der Arbeit aller Kommissionen

Vertretungsbefugnis des Vorstands

Variante: Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Variante: Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von CHF XY pro Jahr.

Variante: Über die Finanzen innerhalb des Budgets kann der Vorstand frei verfügen und der/die Kassier:in ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte alleine zu vertreten.

Variante: Für Ausgaben ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine Ausgabebefugnis von max. 10% des Budgets pro Einzelfall

Der Vorstand soll alle Entscheide im Rahmen des Budgets treffen können. Wichtig ist zudem, dass der Vorstand die Kompetenz hat, in einem genügend grossen Rahmen weitere ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen. Sonst müsste streng genommen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Lager plötzlich viel grösser ist und deshalb teurer zu stehen kommt, ein zusätzliches Lager angeboten wird oder sonst eine ausserordentliche Investition nötig ist.

Verfahren Vorstandssitzung

¹¹Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

¹² Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

¹³ Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmen gleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

¹⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

¹⁵ Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Interessenkonflikte

¹⁶ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

¹⁷ Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Vereine, die J+S-Beiträge erhalten müssen eine Regelung zur Vermeidung von Interessenskonflikten definieren. Die Regelungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist zudem eine Bedingung, um dem Branchenstandard von Swiss Olympic zu entsprechen. Wir empfehlen den Absatz unverändert zu übernehmen.

Hinweis: Für ZEWO zertifizierte Organisationen gelten allenfalls weitere Anforderungen.

Art. 12 Rechnungskontrolle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine fachlich befähigte Instanz (eine Revisionsstelle oder mindestens zwei Rechnungsrevisor:innen) für die Rechnungskontrolle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

Wir empfehlen, immer mindestens zwei Personen als Rechnungskontrolle zu bestimmen, auch wenn eine Person ausreichen würde.

Hinweis für ZEWO zertifizierte Organisationen: Der Branchenstandard schreibt lediglich die Verankerungen einer Revisionsstelle in den Statuten vor. Gemäss ZWEZO gelten weiterführende Anforderungen, als hier aufgeführt.

² Die Rechnungskontrolle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

³ Die Rechnungskontrolle erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und empfiehlt die Annahme oder Zurückweisung der Jahresrechnung.

Art. 13 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenmitglieder
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins
- Subvention (insbesondere J+S-Beiträge)
- Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten
- Einnahmen aus Vermietungen von Material
- Spenden und Zuwendungen von Privatpersonen
- Unterstützungsbeiträge von juristischen Personen

Ihr müsst von Gesetzes wegen erwähnen, woraus eure finanzielle Mittel bestehen (ZGB Art. 60 Abs. 2). Mit dieser Aufzählung stellt ihr gegenüber Aussen klar, dass ihr nicht eine gewinnorientierte Absicht habt und wie ihr gedenkt, euch zu finanzieren. Von den hier genannten Einnahmequellen müssen nicht alle genannt werden in euren Statuten, aber es dürfen auf keinen Fall Einnahmequellen hinzukommen, die gewinnorientierter Natur sind.

Mitgliederbeiträge

² Für Aktiv- und Passivmitglieder wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt wird. oder Variante: durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt wird.

³ Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Art. 14 Haftung

¹ Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mit dem revidierten Vereinsrecht haftet der Verein gemäss ZGB Art. 75 nur noch mit dem Vereinsvermögen. Die explizite Erwähnung des Haftungsausschlusses wäre hier nicht mehr nötig, bietet aber je nach Entwicklung der Rechtsprechung eine zusätzliche Sicherheit.

Art. 15 Datenschutz

¹ Der Verein bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten und Gruppenmitglieder Daten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Organisation von Lagern, Anlässen und Aktivitäten des Vereins sowie die Betreuung von einzelnen Mitgliedern und Gruppenmitgliedern. Zu diesem Zweck kann der Verein Adresslisten mit Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder und Gruppenmitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.

² Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Der Verein verpflichtet sich, die Mitgliederdaten und Gruppenmitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

³ Der Verein darf Daten nur denjenigen Vereinen zur Verfügung stellen, von welchen der Verein Mitglied ist. Publikationen von Vereinen, in welchen der Verein Mitglied ist, werden nicht direkt, sondern bei Bedarf durch den Verein an deren Mitglieder versandt. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an weitere Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

⁴ Die Mitglieder haben das Recht, beim Verein Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten gesammelt, wofür diese verwendet und an wen diese weitergegeben werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetzgebung.

⁵ Fotos, welche an Anlässen und Angeboten, durchgeführt durch den Verein, gemacht werden, können bei Bedarf für Publikationen im Interesse des Vereins verwendet werden.

Art. 16 Änderung des Zweckartikels, Auflösung des Vereins oder Fusion

Variante: Die Änderung des Zweckartikels sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, indem das absolute Mehr sämtlicher Aktivmitglieder zustimmt.

Variante: Die Änderung des Zweckartikels sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4 Mehrheit **aller** stimmberechtigten Aktivmitglieder beschlossen werden.

Variante: Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von [erforderliche Quote, qualifizierte Mehrheit] der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Hier unterscheiden sich die Empfehlungen der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen von jenen des Cevi Schweiz: Der Cevi Schweiz gibt vor, dass eine Auflösung des Vereins «an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, mit einer 4/5 Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder.» Ob ihr eine der vorgeschlagenen Varianten in eure Statuten aufnehmt und falls ja, welches Verhältnis das Stimmenmehr genau haben muss, ist euch überlassen. Wir empfehlen, es zu tun.

¹ Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen zu. Bedingung ist, dass die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen nach wie vor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, sonst ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Die Revision dieser Statuten oder des Reglements muss durch mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

² Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom DD.MM.YYY genehmigt und per DD.MM.YYY in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

³ Veränderte Statuten werden bei der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen eingereicht, so dass die regionale Sammlung aller Abteilungs-Statuten zu jeder Zeit auf dem neusten Stand ist.

Ort, DD.MM.YYYY

Vorstandsmitglied 1:

Vorstandsmitglied 2:

Die Statuten müssen von mind. Zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Falls der Vorstand ein Präsidium hat, steuert dieses üblicherweise mind. eine Unterschrift bei.

Anhang A

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wettenregeln und konsequent offenlegen.